



Brüssel, den 31. Juli 2015
(OR. en)

11037/15

DENLEG 105
AGRI 410
SAN 238

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10950/15 DENLEG 102 AGRI 402 SAN 235 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Verwendung von Eisentartrat als Trennmittel in Kochsalz und dessen Substituten

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008¹ enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission enthält Spezifikationen für diese Zusatzstoffe.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 kann diese Liste der Lebensmittelzusatzstoffe und der zugehörigen Spezifikationen nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008² festgelegten einheitlichen Verfahren aktualisiert werden. Der Beschluss über die Aktualisierung sollte nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gefasst werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

² Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme, Lebensmittelaromen und neuartige Lebensmittel (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 wird die Frist, innerhalb der das Europäische Parlament und der Rat einen solchen Beschluss ablehnen können, aus Gründen der Effizienz auf **zwei** Monate verkürzt.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 23. Juni 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Dieser hat dem Verordnungsentwurf einstimmig zugestimmt.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 15. Juli 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den obengenannten Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle mit verkürzten Fristen aus Gründen der Effizienz kann der Rat den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

6. Die Delegationen wurden am 16. Juli 2015 ersucht, bis zum 30. Juli 2015 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

 7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 10950/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-